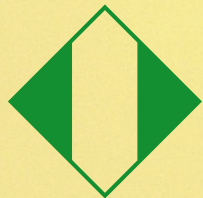


Seit dem 1. April 2003 gilt das neue Jugendschutzgesetz.

Bitte beachten Sie die neuen
Regelungen – Sie helfen damit
aktiv bei der Einhaltung dieses
Gesetzes. Das Jugendschutzgesetz
dient zum Schutz von Kindern
und Jugendlichen.

Vielen Dank

Ihre



Stadt Leverkusen
Kinder und Jugend

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)				
Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.				
§	Beschreibung	Kinder	Jugendliche	
		unter 14 J.	unter 16 J.	unter 18 J.
	Aufenthalt in Gaststätten.	•	•	bis 24 Uhr
4	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.	Nicht erlaubt!		
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco. (Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich!)	•	•	bis 24 Uhr
5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumpflege.	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten.	Nicht erlaubt!		
7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben. (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)	Nicht erlaubt!		
8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.	Nicht erlaubt!		
	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln.	Nicht erlaubt!		
9	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	Nicht erlaubt!	Erlaubt	
10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren.	Nicht erlaubt!	Erlaubt	
11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen: Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“. (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“.	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“.	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
• Beschränkungen } werden durch die Begleitung der erziehungsbeauftragten Person aufgehoben. Zeitliche Begrenzungen }				

Weitere Infos unter: Telefon (02 14) 406 51-71